

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 22/1991

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

01.01.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text

ABSCHNITT VII

Wachebeamte

Gehalt und Dienstalterszulage

§ 72. (1) Für die Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 3 ist die Dienstklasse III vorgesehen. Das Gehalt dieser Wachebeamten beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	10 985
2	11 145
3	11 304
4	11 462
5	11 620
6	12 009
7	12 266
8	12 525
9	12 780
10	13 037

Im übrigen gelten für das Gehalt der Wachebeamten die Bestimmungen des Abschnittes II mit der Abweichung, daß die Verwendungsgruppe W 2 der Verwendungsgruppe C und die Verwendungsgruppe W 1 der Verwendungsgruppe B entspricht und daß für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 die Dienstklassen III bis VIII in Betracht kommen.

(2) Es sind sinngemäß anzuwenden:

1. § 29 (mit Ausnahme der Z 2) auf Wachebeamte der Verwendungsgruppen W 1 und W 2,
2. § 30a auf Wachebeamte aller Verwendungsgruppen.